OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603138/7/Zo/JHö**

Datum: **Linz, 24. September 2019**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der Frau Dr. B H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25.4.2019, GZ: BHGRVerk-2018-485533/32, wegen Übertretungen der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3.9.2019

zu Recht erkannt:

**I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.**

**II. Die Beschwerdeführerin hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag von 520 Euro zu bezahlen.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) hat der Beschwerdeführerin im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass sie den PKW mit dem Kennzeichen x

1. Am 9.10.2018 um 15:10 Uhr in E, Kundenparkplatz Biohof A in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (1,22 Promille) gelenkt habe. Der Test am geeichten Alkomaten am 9.10.2018 um 18:12 Uhr habe einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,46 mg/l (0,92 Promille) ergeben. Unter Berücksichtigung eines stündlichen Abbauwertes von mindestens 0,1 Promille bei einem Zeitintervall von 3 Stunden und 2 Minuten ergebe dies für den Lenkzeitpunkt einen Blutalkoholgehalt von 1,22 Promille.
2. Am 9.10.2018 um 16:30 Uhr das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von E, Außenstelle der Bezirkshauptmannschaft E, über öffentliche Straßen bis nach G in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (1,09 Promille) gelenkt habe. Der Test am geeichten Alkomaten am 9.10.2018 um 18:12 Uhr habe einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,46 mg/l (0,92 Promille) ergeben. Unter Berücksichtigung eines stündlichen Abbauwertes von mindestens 0,1 Promille bei einem Zeitintervall von 1 Stunde und 42 Minuten ergebe dies für den Lenkzeitpunkt einen Blutalkoholgehalt von 1,09 Promille.

Die Beschwerdeführerin habe dadurch in beiden Fällen eine Übertretung des § 5 Abs. 1 StVO begangen, weshalb über sie hinsichtlich Punkt 1 gemäß § 99 Abs. 1a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 300 Stunden) sowie hinsichtlich Punkt 2 eine Geldstrafe in Höhe von 1.100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 254 Stunden) gemäß § 99 Abs. 1b StVO verhängt wurde. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 260 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die Beschwerdeführerin zusammengefasst aus, dass sie am 9.10.2018 gegen 15:00 Uhr eine Fahrt zu ihrem Dienstort, der Außenstelle der BH E, angetreten habe. Sie habe dort Gespräche mit Frau M A und Frau G S geführt. Nach Beendigung ihres Dienstes sei sie um ca. 16:30 Uhr zurück nach G gefahren. Nach dem Eintreffen in ihrer Wohnung in G habe sie zwischen 17:00 Uhr und 17:23 Uhr 0,25 Liter Grappa konsumiert. Aufgrund dieses massiven und rapiden Alkoholkonsums habe sie ca. 15 Minuten nach Beginn der „Indoktrination" (gemeint wohl: Intoxikation) aufgrund der getrunkenen Menge und des hohen Alkoholgehaltes erbrochen. Sie habe zu keinem Zeitpunkt ihr Fahrzeug in angetrunkenem Zustand gelenkt.
Die Behörde gehe im Straferkenntnis davon aus, dass der Nachtrunk durch das eingeholte Gutachten widerlegt werde. In diesem Gutachten finde jedoch das

vorgebrachte Erbrechen der Beschwerdeführerin keine Berücksichtigung, ein entsprechendes Ergänzungsgutachten sei nicht übermittelt worden.

Die Behörde habe auch die Zeugen Frau A und Frau S nicht einvernommen, obwohl diese auch als bloße Laien den behaupteten Alkoholisierungsgrad von 1,22 Promille deutlich wahrnehmen hätten müssen.

Es wurde daher beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, den angefochtenen Bescheid zu beheben und das Verfahren einzustellen, sowie „dem Beschwerdeführer" den Ersatz der Kosten des Verfahrens zuzusprechen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3.9.2019. An dieser haben die Beschwerdeführerin und ihr Rechtsvertreter sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen. Es wurden die Zeugen KontrInsp. W und Insp. P zum Sachverhalt befragt und mit dem Sachverständigen Dr. T die bereits im Behördenverfahren erstatteten Gutachten erörtert.

Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

4.1. Die Beschwerdeführerin lenkte am 9.10.2018 um 15:10 Uhr ihren PKW mit dem Kennzeichen x auf dem Kundenparkplatz des „Biohof A" in E. Beim Ausparken stieß sie gegen ein anderes abgestelltes Fahrzeug. Sie ist ausgestiegen und hat die Fahrzeuge besichtigt, wobei sie nach ihren Angaben keinen Schaden gesehen hat. Danach ist sie zur Außenstelle der Bezirkshauptmannschaft E gefahren, wo sie ihre Tätigkeit als Amtsärztin durchgeführt hat. Dabei hat sie mit zwei Bediensteten dieser Dienststelle Frau A und Frau S gesprochen. Nach Beendigung ihres Dienstes um ca. 16:30 Uhr ist sie von der Außenstelle der Bezirkshauptmannschaft E auf öffentlichen Straßen bis nach G in die Nähe ihres Nebenwohnsitzes, R, gefahren und hat ihr Fahrzeug auf der Uferstraße abgestellt. Ein Alkotest mit dem geeichten Alkomaten der Marke Dräger Alcotest 7110 A, Seriennummer: ARDB-0075, ergab um 18:12 Uhr einen (niedrigeren) Messwert von 0,46 mg/l. Die Beschwerdeführerin weist eine Verwaltungsvormerkung aus dem Jahr 2015 wegen einer Übertretung des § 5 Abs. 1 StVO auf. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Angaben in der Anzeige und den diesbezüglich übereinstimmenden Ausführungen der Beschwerdeführerin und ist unbestritten.

4.2. Bezüglich der Frage eines allfälligen Nachtrunkes nach diesen Fahrten weichen die Angaben stark voneinander ab. Die Beschwerdeführerin führte zusammengefasst folgendes aus:

4.2.1. Sie habe an diesem Tag, bis sie nach Hause gekommen ist, überhaupt keinen Alkohol getrunken. Auf der Außenstelle der BH E habe sie Kontakt mit Frau A und Frau S gehabt, diesen sei nicht aufgefallen, dass sie Alkohol getrunken hätte. Sie sei um ca. 16:30 Uhr von E nach G gefahren und habe während der Fahrt gesehen, dass ihre Sekretärin sie angerufen habe, habe aber nicht abgehoben. Bei der Amtshandlung mit der Polizei hatte sie diesbezüglich angegeben, eine SMS von ihrer Sekretärin bekommen zu haben, dass sie von der Polizei persönlich benötigt werde. Sie habe gleich nach ihrem Eintreffen in der Wohnung auf der PI Grieskirchen angerufen. In der Verhandlung führte die Beschwerdeführerin hingegen aus, dass sie gedacht habe, dass es sich möglicherweise um eine Amtshandlung der Polizei nach dem Unterbringungsgesetz oder ähnliches handeln würde, an den Unfall beim Biohof habe sie nicht gedacht. Zuhause habe sie Grappa getrunken und zwar habe sie diesen in ein Wasserglas geleert, welches nicht ganz voll gewesen sei. Sie habe auch ihre Sekretärin zurückgerufen und diese habe ihr gesagt, dass sie die Polizei brauche. Die Sekretärin habe ihr nicht gesagt, weshalb sie von der Polizei gesucht werde, sie habe dann den Grappa noch ausgetrunken und sei zu Fuß zur Polizei gegangen. Sie habe auch die Polizei angerufen und erfahren, dass sie wegen des Unfalles zur Polizeiinspektion kommen soll.

Sie sei von den Polizisten mit dem Verkehrsunfall konfrontiert und in weiterer Folge auch zu einem Alkotest aufgefordert worden. Sie habe dem Polizisten gesagt, dass sie zuhause Grappa getrunken habe, auf Nachfrage habe sie ihm gesagt, dass es ca. 0,25 Liter gewesen sein müsse. Sie habe dem Polizisten jedoch nicht gesagt, dass sie nach dem Konsum dieses Grappas zuhause noch erbrochen hatte. Dies sei aber der Fall gewesen. Sie sei wegen der Amtshandlung, insbesondere des Alkotests, so konsterniert gewesen, dass sie daran nicht gedacht habe. Sie habe den ganzen Tag nichts gegessen gehabt, das habe sie dem Polizisten gesagt. Sie wisse nicht mehr genau, wie viel Grappa das gewesen sei, es könnte auch etwas weniger gewesen sein, bei der Polizei habe sie 0,25 Liter angegeben. Sie sei nicht bereits um ca. 17:30 Uhr zur Polizeiinspektion gekommen sondern erst um ca. 18:10 Uhr, der Alkomattest sei dann um 18:12 Uhr gemacht worden. Mit dem Trinken des Grappas habe sie um etwa 17:00 Uhr begonnen und sie sei um etwa 18:00 Uhr zur Polizei gegangen, etwas vorher habe sie den Grappa ausgetrunken. Das Erbrechen habe stattgefunden, kurz bevor sie zur Polizei gegangen sei.

Entsprechend der Polizeianzeige hatte die Beschwerdeführerin bei der Amtshandlung angegeben, erst nach dem Lenken ihres PKW Alkohol konsumiert zu haben und zwar zwischen 17:05 Uhr und 17:23 Uhr 0,25 Liter Grappa mit 40 Vol.-%. Die Beschwerdeführerin machte bei der Amtshandlung auch Angaben

zu ihrem Körpergewicht und ihrer Größe, sowie zur allfälligen Verwendung von Medikamenten.

4.2.2. Der Polizeibeamte KontrInsp. W schilderte bei der mündlichen Verhandlung die Amtshandlung dahingehend, dass sie um ca. 15:30 Uhr von der PI Eferding wegen eines Verkehrsunfalles mit Sachschaden und Fahrerflucht verständigt worden seien. Sie seien zur bekannten Wohnadresse der Zulassungsbesitzerin gefahren, hätten diese dort aber nicht antreffen können. Die ehemalige Schwiegermutter der Zulassungsbesitzerin habe ihnen gesagt, dass diese jetzt in G, wohne. Sie seien in weiterer Folge vorerst zum Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft G gefahren, wo sie um ca. 16:30 Uhr eingetroffen seien. Ein Mitarbeiter habe ihnen gesagt, dass die Beschwerdeführerin heute in E Dienst mache, er habe sie dort aber telefonisch nicht mehr erreichen können. Die Polizisten seien dann zum Nebenwohnsitz in G, gefahren und hätten über die Sprechanlage mehrmals versucht, die Beschwerdeführerin zu erreichen, es habe sich aber niemand gemeldet. Sie hätten von ca. 16:35 Uhr bis ca. 17:00 Uhr im Nahbereich des Objektes gewartet, in dieser Zeit sei die Beschwerdeführerin nicht nach Hause gekommen. Um etwa 17:00 Uhr seien sie weggefahren, um auftragsgemäß Lasermessungen durchzuführen. Um 17:23 Uhr hätten sie einen Anruf der Beschwerdeführerin erhalten und er habe diese auf den Verkehrsunfall angesprochen. Er habe ihr gesagt, dass die Polizisten gleich zu ihr nach Hause fahren würden und sie dort warten solle, die Beschwerdeführerin habe aber gemeint, dass es nicht sicher sei, ob sie dann noch zu Hause sei, weil sie noch etwas zu erledigen habe. Er habe sie dann eindringlich darauf hingewiesen, dass sie wegen des Verkehrsunfalles unverzüglich zur Polizeiinspektion kommen müsse. Sie seien zur Polizeiinspektion gefahren und um 17:30 Uhr dort eingetroffen, gleichzeitig sei die Beschwerdeführerin zu Fuß zur Polizeiinspektion gekommen.

Er habe die Beschwerdeführerin zum Sachverhalt bezüglich des Unfalles befragt, seine Kollegin P habe die Angaben in einem Aktenvermerk mitgeschrieben, es handle sich um jene Angaben, die dann auch in die Anzeige übernommen wurden. Während der Befragung habe er Alkoholgeruch wahrgenommen, weshalb er die Beschwerdeführerin zu einem Alkovortest aufgefordert habe, welcher um 17:51 Uhr ein Ergebnis von 0,54 mg/l ergeben habe. Er habe sie dann zum Alkotest aufgefordert, dieser sei um 18:12 Uhr durchgeführt worden, bezüglich des Ergebnisses verwies er auf die Anzeige. Die Beschwerdeführerin habe auf Befragen angegeben, dass sie erst in ihrer Wohnung 0,25 Liter Grappa getrunken habe und zwar einen Hochprozentigen mit 40% Vol.-%. Vor dem Lenken des Fahrzeuges habe sie nichts getrunken, sie habe auch angegeben, dass sie seit dem Unfall nichts gegessen habe.

Bezüglich der Zeiten des Nachtrunkes gab der Zeuge an, dass er mit der Beschwerdeführerin über diese gesprochen habe und sie mehr oder weniger einvernehmlich dazu gekommen seien, dass der Alkoholkonsum in etwa zwischen

17:05 Uhr und 17:23 Uhr stattgefunden haben müsse. Dies deshalb, weil sie ja frühestens um 17:00 Uhr in die Wohnung hatte zurückkommen können und weil sie um 17:23 Uhr mit ihm telefoniert hatte. Der Zeuge nahm an, dass sie nach der Aufforderung, zur Polizeiinspektion zu kommen, sicher keinen Alkohol mehr konsumiert habe. Die Beschwerdeführerin habe während der Amtshandlung nie erwähnt, dass sie erbrochen habe. Auf Befragen durch den Vertreter des Beschwerdeführers, ob Frau H bezüglich des Nachtrunkes nur ungefähre Angaben gemacht habe führte der Zeuge aus, dass die Beschwerdeführerin dezidiert gesagt habe, sie habe 0,25 Liter Grappa getrunken und zwar Hochprozentigen. Er habe dann nachgefragt, was unter hochprozentig zu verstehen sei und die Beschwerdeführerin habe gesagt: „40 Vol.-%". Zum Zeitablauf bestätigte der Zeuge auf Befragen nochmals, dass das Telefonat mit der Beschwerdeführerin um 17:23 Uhr stattgefunden hat und die Polizisten und die Beschwerdeführerin gleichzeitig um 17:30 Uhr bei der Polizeiinspektion eingetroffen sind. Der Fußweg von der Wohnung der Beschwerdeführerin bis zur Polizeiinspektion beträgt nach seiner Schätzung knapp unter 5 Minuten.

4.2.3. Die Zeugin Insp. P bestätigte in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen die Schilderung ihres Kollegen. Bezüglich der Frage, wie viel Zeit zwischen dem Telefonat mit der Beschwerdeführerin mit ihrem Kollegen und dem Eintreffen der Beschwerdeführerin auf der Dienststelle vergangen ist, gab sie jedoch an, dass es nicht viel gewesen sei, vielleicht 20 Minuten, sie könne sich nicht mehr so genau erinnern. Die Beschwerdeführerin habe angegeben, dass sie zuhause Grappa getrunken habe und zwar kurz bevor sie zur Dienststelle gegangen sei. Bezüglich der konsumierten Menge gab die Zeugin an, dass sie glaube, dass die Beschwerdeführerin 0,25 Liter gesagt habe. Sie hätten die Beschwerdeführerin dann auch noch wegen weiteren Alkoholkonsums bzw. Essen, Medikamenten und dergleichen befragt, die Beschwerdeführerin habe angegeben, dass sie nach dem Verkehrsunfall nichts mehr gegessen habe und auch keine Medikamente genommen habe. Die Amtshandlung mit der Beschwerdeführerin auf der Dienststelle habe ungefähr 45 Minuten gedauert.

4.2.4. Bereits im behördlichen Verfahren hatte der Amtssachverständige Dr. T am 6.12.2018 ein schriftliches Gutachten zur Rückrechnung des Alkoholisierungsgrades und zum behaupteten Nachtrunk erstellt, welches er nach Information über das behauptete Erbrechen nach dem Konsum des Grappa am 22.3.2019 ergänzte. Dieses Gutachten wurde in der mündlichen Verhandlung wie folgt erörtert:

Die Rückrechnung des Alkomatmessergebnisses auf die beiden Lenkzeitpunkte ergäbe einen Alkoholisierungsgrad von 1,22 Promille bzw. 1,09 Promille, wenn man den Nachtrunk nicht berücksichtigt. Die Berechnung des behaupteten Nachtrunkes mit der Widmark-Formel würde eine Alkoholisierung von knapp über 2 Promille ergeben. Dieses Ergebnis steht mit dem Messergebnis des Alkomaten

im Widerspruch. Der behauptete Nachtrunk sei als resorbiert anzunehmen, weil der Trinkzeitpunkt bereits mehr als eine Stunde vor dem Alkotest war und hochprozentiger Alkohol insbesondere dann, wenn man nichts gegessen hat, schnell resorbiert. Diese Ausführungen wurden von der Beschwerdeführerin, welche selbst als Amtsärztin über entsprechende fachliche Kenntnisse verfügt, zur Kenntnis genommen.

Zu seinem ergänzenden Gutachten vom 22.3.2019 führte der Sachverständige aus, dass er entsprechend den behördlichen Vorgaben bei der Berechnung davon ausgegangen ist, dass der Grappa ab 17:05 Uhr sehr schnell getrunken wurde. Unmittelbar nach der Konsumation etwa zwischen 17:15 Uhr und 17:20 Uhr sei es dann zu dem behaupteten Erbrechen gekommen. Er gehe daher davon aus, dass in dieser kurzen Zeit keine nennenswerte Resorption von Alkohol habe stattfinden können, jedenfalls weit nicht in jenem Umfang, der das Messergebnis von 0,46 mg/l erklären würde.

Auch diesen Ausführungen wurde von der Beschwerdeführerin auf fachlicher Ebene nicht widersprochen, sie führte jedoch aus, dass sie nicht bereits um 17:30 Uhr bei der Polizeiinspektion war sondern später, weshalb sich der von ihr konsumierte Grappa längere Zeit im Magen befunden habe.

Der Sachverständige erläuterte in der Verhandlung noch, dass für den Fall, dass der Nachtrunk 0,2 Liter anstelle von 0,25 Liter Grappa betragen habe, sich nach der Widmark-Formel eine Alkoholisierung von ca. 1,6 Promille ergeben müsste. Dies deshalb, weil bei einer Reduktion der konsumierten Menge um ein Fünftel auch die Alkoholisierung um ein Fünftel niedriger sein müsste. Das Alkomatmessergebnis war jedoch weniger als 1 Promille.

4.3. Zu diesem Beweisergebnissen ist in freier Beweiswürdigung folgendes festzuhalten:

Die Beschwerdeführerin hat den Nachtrunk gleich bei der polizeilichen Amtshandlung behauptet und diesen auch hinsichtlich der konsumierten Menge konkretisiert, was grundsätzlich für dessen Richtigkeit sprechen kann. Allerdings ist im konkreten Fall zu berücksichtigen, dass die behauptete Nachtrunkmenge in einem offenkundigen und deutlichen Widerspruch zum Alkomatmessergebnis steht. Auch unter der Annahme, dass die behauptete Nachtrunkmenge nur ungefähr angegeben wurde und die Beschwerdeführerin nur 0,2 Liter Grappa nach dem Lenken des Fahrzeuges getrunken hätte, ist – wie der Sachverständige schlüssig erläuterte – das Messergebnis nicht erklärbar. Im Übrigen ist zu erwarten, dass die Beschwerdeführerin, welcher die Bedeutung genauer Angaben für die Berechnung des Nachtrunkes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt sein muss, diesbezüglich eben möglichst genaue Angaben gemacht hat. Der Polizeibeamte W, welcher insgesamt einen sehr glaubwürdigen Eindruck machte

und die Amtshandlung offensichtlich sehr genau dokumentiert hat, konnte diesbezüglich überzeugend darlegen, dass die Beschwerdeführerin eine Trinkmenge von 0,25 Liter Grappa und zwar einem Hochprozentigen mit 40 Vol.-%, behauptet hatte.

Die Beschwerdeführerin hat, nachdem ihr im Verfahren vorgehalten wurde, dass der von ihr behauptete Nachtrunk bei einer fachlichen Berechnung das Messergebnis in keiner Weise erklären kann, erstmalig behauptet, dass sie nach dem Konsum des Grappa erbrochen hat. Ein derartiges Erbrechen nach dem raschen Konsum einer größeren Menge hochprozentigen Alkohols ist durchaus denkbar. Es ist jedoch in keiner Weise nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin, welcher die Bedeutung dieses Erbrechens für die Menge des resorbierten Alkohols aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit bewusst sein muss, einen derart relevanten Umstand bei der polizeilichen Amtshandlung nicht erwähnt hätte. Sie hat bei der Amtshandlung konkrete und genau Angaben sowohl hinsichtlich der behaupteten Trinkmenge, sogar bezüglich der 40 Vol.-% des behaupteten konsumierten Getränkes, sowie zu einer eventuellen Medikamenteneinnahme und zur Nahrungsaufnahme gemacht. Es ist daher völlig unverständlich, dass sie bei all diesen Angaben auf die für die Frage der Resorption des behaupteten Nachtrunkes relevante Tatsache des angeblichen Erbrechens nicht hingewiesen hätte. Dieses von ihr behauptete Erbrechen nach dem behaupteten raschen Konsum hochprozentigen Alkohols ist daher nicht glaubwürdig.

Auch die Ausführungen des Sachverständigen sprechen gegen dieses Erbrechen:
Hätte die Beschwerdeführerin tatsächlich kurz nach dem von ihr behaupteten Nachtrunk wieder erbrochen, so wäre nur eine ganz geringe Menge des Alkohols bereits resorbiert gewesen, sodass dieses Erbrechen – wenn es denn stattgefunden hätte – das Alkomatmessergebnis unter Berücksichtigung der sonstigen Angaben der Beschwerdeführerin, dass sie sonst keinen Alkohol konsumiert hätte, nicht erklären könnte. Auch die diesbezüglichen Ausführungen des Sachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar und wurden – mit Ausnahme des Zeitfaktors – von der Beschwerdeführerin widerspruchsfrei zur Kenntnis genommen.

Bezüglich des zeitlichen Ablaufes der Amtshandlung ist festzuhalten, dass der Zeuge W diese offenkundig (im wahrsten Sinne des Wortes) minutiös dokumentiert hat. Dies ist im Hinblick darauf, dass es sich um eine schwerwiegende Amtshandlung gegen die Amtsärztin der eigenen Behörde gehandelt hat, auch gut nachvollziehbar. Die Polizeibeamten haben sich glaubwürdig bis ca. 17:00 Uhr im Bereich der Wohnadresse der Beschwerdeführerin aufgehalten, wobei diese zu diesem Zeitpunkt noch nicht zuhause war. Bereits um 17:23 Uhr hat die Beschwerdeführerin den Polizeibeamten angerufen und ist um 17:30 Uhr auf der Polizeiinspektion zu Fuß eingetroffen. Die Zeugin P hat zwar angegeben, dass zwischen dem Telefonat und dem Eintreffen der Beschwerdeführerin „nicht viel

Zeit vergangen sei, vielleicht 20 Minuten" hat jedoch auch ausgeführt, dass sie sich nicht mehr so genau erinnern könne. Dies ist durchaus nachvollziehbar, weil dieser Zeugin als damals noch sehr junge Polizeibeamtin die Bedeutung des zeitlichen Ablaufes nicht so bewusst war und sie sich diesbezüglich ohnedies auf die Feststellungen ihres erfahrenen Kollegen verlassen konnte. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, erst um ca. 18:10 Uhr zur Polizeiinspektion gekommen zu sein, ist schon dadurch widerlegt, dass der Alkotest bereits um 18:12 Uhr durchgeführt wurde, wobei vorher noch eine Befragung hinsichtlich des Unfallgeschehens und ein Alkovortest durchgeführt worden waren.

Bei Berücksichtigung dieser Überlegungen hätte die Beschwerdeführerin den behaupteten Nachtrunk von 0,25 Liter 40-prozentigen Alkohols in der Zeit von kurz nach 17:00 Uhr bis kurz vor 17:30 Uhr durchführen müssen, wobei nicht davon auszugehen ist, dass sie nach dem Telefonat um 17:23 Uhr, in welchem sie aufgefordert wurde, wegen eines Unfalles mit Fahrerflucht unverzüglich zur Polizeiinspektion zu kommen, noch weiter Alkohol konsumiert hatte. Es ist insgesamt nur schwer nachvollziehbar und widerspricht auch der Lebenserfahrung, dass jemand in so kurzer Zeit eine derart große Menge hochprozentigen Alkohols zu sich nimmt, die Erklärung der Beschwerdeführerin, dass sie dies wegen privater Probleme gemacht habe, kann nicht überzeugen. Dazu kommt noch, dass die Beschwerdeführerin nach ihrem Telefonat mit der Sekretärin davon ausgegangen ist, dass sie aus dienstlichen Gründen (sie erwähnte eine mögliche Amtshandlung nach dem UBG) von der Polizei benötigt werde und dennoch danach noch den Grappa ausgetrunken hat. Es ist nur sehr schwer vorstellbar und kaum glaubwürdig, dass eine Amtsärztin, welcher bewusst ist, dass sie in der nächsten Zeit ein Gutachten betreffend die zwangsweise Unterbringung einer Person erstatten muss, kurz vorher noch (weiter) hochprozentigen Alkohol konsumiert.

Die Nachtrunkangaben der Beschwerdeführerin sind aus all diesen Gründen unglaubwürdig, weshalb davon ausgegangen werden muss, dass sie den gesamten zum Alkomatmessergebnis führenden Alkohol bereits vor ihrer Fahrt nach Hause konsumiert hat. Da sie auch keinerlei Alkoholkonsum zwischen der ersten Fahrt um 15:10 Uhr und der zweiten Fahrt um 16:30 Uhr behauptet hat, muss davon ausgegangen werden, dass sie den gesamten Alkohol bereits vor der ersten Fahrt konsumiert hat. Aufgrund der schlüssigen Berechnung des Sachverständigen ergibt sich daher bei einer Rückrechnung des Alkomatmessergebnisses auf die beiden Lenkzeitpunkte auch bei Annahme des für die Beschwerdeführerin günstigsten minimalen Alkoholabbaus in der Zwischenzeit für die erste Fahrt um 15:10 Uhr eine Alkoholisierung von 1,22 Promille sowie für die zweite Fahrt um 16:30 Uhr eine solche von 1,09 Promille.

4.4. Der Antrag auf Einvernahme von Frau A sowie von Frau S war abzuweisen, weil davon auszugehen ist, dass diese als Laien keine verlässlichen Angaben über eine allfällige Alkoholisierung bzw. Nichtalkoholisierung der Beschwerdeführerin

auf der Dienststelle machen konnten (vgl dazu VwGH 28.3.2003, 2001/02/0139, 7.9.2007, 2006/02/0221 uva). Es ist auch davon auszugehen, dass diese beiden Personen keinerlei Anlass hatten, auf allfällige Alkoholisierungsmerkmale ihrer Amtsärztin zu achten, während diese ihren Dienst versah.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 5 Abs.1 StVO 1960 darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

5.2. Der mit der Beschwerdeführerin um 18:12 Uhr durchgeführte Alkomatstest ergab einen Wert von 0,46 mg/l. Wie sich aus den Ausführungen zur Beweiswürdigung ergibt, hat die Beschwerdeführerin zwischen dem Lenken des Kraftfahrzeuges um 15:10 Uhr bzw. um 16:30 Uhr und dem Alkotest keinen Alkohol konsumiert. Es war daher das Messergebnis auf den jeweiligen Lenkzeitpunkt zurückzurechnen, was unter Berücksichtigung der minimalen Abbaurate einen Blutalkoholgehalt von 1,22 Promille um 15:10 Uhr bzw. von 1,09 Promille um 16:30 Uhr ergibt. Die diesbezüglichen Ausführungen des Sachverständigen sind schlüssig. Die Beschwerdeführerin hat daher in beiden Fällen ihren PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt, weshalb sie die ihr vorgeworfenen Übertretungen in objektiver Hinsicht zu verantworten hat. Das Verfahren hat auch keine Hinweise ergeben, welche das Verschulden der Beschwerdeführerin ausschließen würde, weshalb gemäß § 5 Abs. 2 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

5.3. Gemäß § 99 Abs.1a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 872 Euro bis 4.360 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 10 Tagen bis sechs Wochen zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

Gemäß § 99 Abs.1b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3.700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Die Beschwerdeführerin weist eine einschlägige Vormerkung wegen eines Alkoholdeliktes aus dem Jahr 2015 auf. Diese bildet einen erheblichen Straferschwerungsgrund. Sonstige Straferschwerungs- oder

Strafmilderungsgründe liegen hingegen nicht vor. Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Einkommen von 1.600 Euro bei keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheinen die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen, welche die gesetzliche Mindeststrafe lediglich um jeweils 300 Euro überschreiten, keinesfalls überhöht. Es bedarf sowohl aus spezialpräventiven als auch aus generalpräventiven Überlegungen empfindlicher Geldstrafen, um die Beschwerdeführerin von weiteren ähnlichen Übertretungen abzuhalten und der Allgemeinheit zu zeigen, dass derartige Übertretungen entsprechend sanktioniert werden. Die Beschwerde war daher auch hinsichtlich der Strafhöhe abzuweisen.

II. Gemäß § 52 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 Prozent der bestätigten Geldstrafen zu bezahlen.

III. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beweiswürdigung wurde nach Durchführung eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens getroffen. Es handelt sich dabei um eine einzelfallbezogene Entscheidung auf Basis der ermittelten Beweisergebnisse. Es liegt keine Rechtsfrage, jedenfalls keine von grundsätzlicher Bedeutung, vor.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl